

KINDERTAGESPFLEGE IN DER LANDESHAUTSTADT KIEL

Information für Tagespflegepersonen

A close-up photograph of a baby's face, looking slightly to the right. The baby has light skin and blue eyes. A speech bubble is overlaid on the bottom left of the baby's face, containing the text 'Ok, dich nehm ich!'. The background is a blurred green field.

**Ok, dich
nehm ich!**

Servicebüro Kindertagesbetreuung

Vermittlung und Beratung Kindertagespflege

Landeshauptstadt Kiel
Amt für Kinder- und
Jugendeinrichtungen
Andreas-Gayk-Str. 31
24103 Kiel

Gebäudeteil B / 1. Stock

Beratung und Vermittlung

Frau Butscher
Tel.: 901- 2958
Raum B 156
Ronja.Butscher@kiel.de

Frau Deis-Hoque
Tel.: 901-3139
Raum: B 154
Deis-Hoque@kiel.de

Frau Grüsser
Tel.: 901-3223
Raum: B 131
Feentje.Gruesser@kiel.de

Frau Meier
Tel.: 901-3138
Raum: B 166
Swenja.Meier@kiel.de

Frau Möller
Tel.: 901-3198
Raum: B 162
Miriam.Möller@kiel.de

Frau Schulz
Tel.: 901-3134
Raum: B 164
Stefanie.Schulz@kiel.de

Sachbereichsleitung

Frau Schneider
Tel.: 901-3199
Raum: B 150
Catrin.Schneider@kiel.de

Verwaltung

Frau Studt
Tel.: 901-3329
Raum: B 129
Gaby.Studt@kiel.de

Fax: 901-63329

Sprechzeiten:

**Montag und Donnerstag: 10 - 12 Uhr
Donnerstag: 14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung**

Inhalt

Wissenswertes in Kürze	5
Kindertagespflegeperson werden	6
Persönliche Voraussetzungen	6
Formale Voraussetzungen	7
Qualifizierung	7
Pflegeerlaubnis	10
Als Kindertagespflegeperson in Kiel arbeiten	10
Freiberuflichkeit oder Festanstellung?	10
Einkünfte einer Kindertagespflegeperson	11
Sozialversicherungen	13
Unfall- und Haftpflichtversicherung	15
Beratung und Vermittlung	16
Vernetzung	18
Zum Weiterlesen	19

Anhänge

Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Vordruck „Ärztliches Gesundheitszeugnis“

1. Wissenswertes in Kürze

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich insbesondere durch ihre familienähnliche Struktur und die Möglichkeit, flexible Betreuungszeiten anzubieten, auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder von 0-3 Jahren.

Für unter Dreijährige ist das Angebot der Kindertagespflege gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, d.h. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am meisten entspricht.

Unter bestimmten Bedingungen kann Kindertagespflege jedoch für Kinder aller Altersstufen in Betracht kommen, z.B. als ergänzende Betreuung zu Kindergarten oder Hort, wenn die Eltern in den Abendstunden arbeiten.

In der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird der Zweck der Kindertagespflege so formuliert:

„Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Wie arbeiten Kindertagespflegepersonen?

Tagesmütter und Tagesväter betreuen bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten zu individuell vereinbarten Zeiten, freiberuflich oder in Festanstellung. Die Motivation für diese Arbeit ist in der Regel Freude an der Förderung von Kindern und am Umgang mit ihnen. Außerdem ermöglicht diese Tätigkeit eine sinnvolle Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Förderung der Kindertagespflege

Die Betreuung von Kindern über einem Jahr und unter drei Jahren wird aufgrund des Rechtsanspruchs bis zu 40 Stunden pro Woche finanziell gefördert. Die Förderung des Stundenumfanges richtet sich nach dem individuellen Bedarf, z.B. aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern. Die Förderung wird ab einer Betreuungszeit von 10 Std./Woche gewährt.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert die Betreuung von Kindern unter einem Jahr im Einzelfall in Kindertagespflege, wenn beide Eltern berufstätig sind, sich in Ausbildung oder einer Maßnahme zur Wiedereingliederung im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches befinden.

Den Eltern entstehen für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege Gebühren, die individuell berechnet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der Betreuungsstunden und dem Familieneinkommen analog zur Gebührenberechnung eines Krippenplatzes. Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson dürfen gemäß der aktuellen „Satzung der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ nicht erhoben werden, außer dem Essengeld in der Höhe von 40,- € pro Monat.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe vorliegen.

Für Tagespflegepersonen bietet die LH Kiel - neben fachlicher Beratung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege – finanzielle Fördermöglichkeiten in den Bereichen der Qualifizierung und Fortbildung. Freiberuflichen Kindertagespflegepersonen werden die angemessenen Kosten der

Sozialversicherungen zur Hälfte erstattet und sie können weitere begünstigende Sonderregelungen in den Bereichen der Sozialversicherungen und der Einkommenssteuerberechnung nutzen.

Wenn Sie die Kindertagespflege in angemieteten Räumen ausüben möchten, können Sie u.U. einen Mietkostenzuschuss erhalten (s. S. 13)

Kindertagespflegeperson werden

*„Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens“
(Handbuch Kindertagespflege BMFSFJ).*

Tagesmutter/Tagesvater zu sein bedeutet neben der Freude an der gemeinsamen Zeit mit Kindern auch, sich täglich den vielfältigsten Herausforderungen zu stellen. Deshalb sollten Sie sich umfassend informieren und mit Ihrer Familie, Freundinnen/Freunden und der zuständigen Fachberaterin austauschen, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

Folgende Fragen können Ihnen eine erste Hilfestellung geben:

Persönliche Voraussetzungen

- Habe ich Freude an der Kindererziehung und Erfahrungen im Umgang mit Kindern?
- Verfüge ich über erzieherische Kompetenzen und eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zu Kindern?
- Bin ich offen und tolerant gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen?
- Möchte ich Familie und berufliche Tätigkeit miteinander verbinden?
- Verliere ich nicht so leicht den Überblick, auch wenn etwas mal nicht so gut klappt?
- Kann man sich auf mich verlassen?
- Kann ich gut organisieren und den Tag strukturieren?
- Ist die Tätigkeit mit meinem Familienleben vereinbar und ist die ganze Familie einverstanden damit?
- Habe ich einen kindgerechten Haushalt mit ausreichend Spielmöglichkeiten?
- Habe ich Interesse, mich mit den Eltern der Kinder auszutauschen (auch wenn es Konflikte gibt)?
- Kann ich Kontakte zu Institutionen pflegen?
- Möchte ich längerfristig eine neue Aufgabe übernehmen?
- Bin ich bereit, mich regelmäßig berufsbegleitend fortzubilden und Veranstaltungen für Tagespflegepersonen zu besuchen?
- Bin ich in der Lage, während der gesamten Betreuungszeit nicht zu Rauchen?

Formale Voraussetzungen

Zu den persönlichen Voraussetzungen gibt es auch noch einige grundlegende formale Bedingungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson:

- Mindestalter: 21 Jahre
- Mind. Hauptschulabschluss
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mind. Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift)
- Qualifikationsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab 14 Jahren ohne Eintrag
- Ärztliches Gesundheitszeugnis
- Erste-Hilfe-Kurs
- Belehrung zum Infektionsschutz (nicht älter als 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn)
- Keine Hilfe zur Erziehung für die eigenen Kinder
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Einverständnis des Vermieters / Vermieterin zur Tätigkeit als TPP
- Bei selbstständiger Tätigkeit in eigenem Wohnraum:
kindgerechte Räumlichkeiten / geeignete Wohnungsgröße / Sicherheit /
Zustimmung des Vermieters / der Eigentümergemeinschaft
Einhaltung des Hygiene-Leitfadens (s. www.kiel.de/kindertagespflege, download
für Tagespflegepersonen)
Wohnung befindet sich höchstens im dritten Stockwerk
- Pflegeerlaubnis

Qualifizierung

Eine der grundlegenden Bedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung.

Die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson in Kiel richten sich nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts e.V. München. Sie beinhalten mindestens 160 Stunden theoretischen Unterricht und ein 80-stündiges Praktikum in einer Tagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

Im Unterricht werden u.a. folgende Themenbereiche behandelt:

- Motivationsklärung
- Anforderungen an die Kindertagespflegeperson
- Eingewöhnungsphase
- Entwicklungspsychologische Grundkenntnisse, z.B. Bindungen
- Frühkindliche Förderung und Bildung
- Gesetzliche Grundlagen
- Elternarbeit

Wenn Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in oder ein abgeschlossenes Studium zum/r Diplom-Sozialpädagogen/in vorweisen, kann sich die Qualifizierung für Sie auf 40 Stunden verkürzen.

Kursangebot

In Kiel gibt es mehrere Bildungsträger, die Qualifizierungskurse durchführen. Die Kurse werden in unterschiedlicher Form, z.B. als Abend- und Wochenendveranstaltungen über mehrere Monate oder tagsüber als Kompaktkurse angeboten. Sie dauern zwischen 6 Wochen und 9 Monaten.

Eine Übersicht über die aktuellen Kurse und Informationsveranstaltungen erhalten Sie in unserer Beratungs- und Vermittlungsstelle beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen oder bei den Anbietern direkt. Über die Inhalte, Schwerpunkte und den Ablauf der einzelnen Kurse informieren Sie die Anbieter. Besuchen Sie einfach eine der Informationsveranstaltungen!

Diese Anbieter führen regelmäßig Qualifizierungskurse durch:

IN KIEL:

Haus der Familie

Lornsenstr. 12-14
24105 Kiel

www.haus-der-familie-kiel.de

Tel. 2489044

Pädiko e. V.

Knooper Weg 75
24116 Kiel

www.paediko.de

Tel. 9826390

IN RAISDORF:

AWO ElternService

Sonnenhöhe 4
24232 Schönkirchen

www.elternservice-awo.de

Tel. 70533816

Eignungseinschätzung

Wenn Sie sich zu einem Qualifizierungskurs anmelden wollen, vereinbaren Sie mit der zuständigen Fachberaterin vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ein bis zwei Termine zur Eignungseinschätzung. Diese ist notwendig für die spätere Beantragung der Pflegeerlaubnis und Kostenerstattung durch die LH Kiel. Bei der Eignungseinschätzung werden einige der grundlegenden Voraussetzungen geklärt, die das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen der Landeshauptstadt Kiel zur Erteilung der Pflegeerlaubnis vorsieht. Dies ermöglicht allen Beteiligten vorab zu prüfen, ob dieser Weg tatsächlich der richtige für Sie ist.

Zur Eignungseinschätzung sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Schulabschlusszeugnis
- Bewerbungsschreiben
- Ärztliches Gesundheitszeugnis von Ihrem Hausarzt
Einen Vordruck finden Sie im Anhang.
- Für Migrantinnen und Migranten: Niveau B2 Zertifikat
- Einverständnis des Vermieters/Vermieterin zur Tätigkeit als TPP

Zudem benötigt das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen von Ihnen einen Nachweis über die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses. Dazu erhalten Sie beim ersten Termin im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen einen entsprechenden Antrag, den Sie bei Ihrer zuständigen Meldebehörde abgeben.

Kostenübernahme

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen Ihnen die Kosten der Grundqualifizierung anteilig erstatten. Insgesamt ist eine Erstattung von max. 450,- € möglich. Die genauen Vorgaben und Beträge entnehmen Sie bitte der „Satzung der LH Kiel über die Förderung in Kindertagespflege“ im Anhang, § 4 „Kostenerstattung für Qualifizierungen der Tagespflegeperson“.

Weitere Möglichkeit zur Kostenübernahme

Weitere Förderinstrumente können die **Bildungsprämie** oder der **Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein** sein. Informationen dazu bekommen Sie bei:

Weiterbildungsberatung

Förde-vhs
Muhliusstraße 29/31
24103 Kiel

Tel.: 901 - 5251
E-Mail: maletzki@foerde-vhs.de

Pflegeerlaubnis

Wenn Sie ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen möchten, benötigen Sie laut § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis. Diese können Sie beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen beantragen. Sie wird nach umfassender Prüfung der Eignung - u.a. durch einen Hausbesuch - in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. In der Pflegeerlaubnis wird der Ort der Tätigkeit festgelegt und wie viele Kinder Sie betreuen dürfen. Allgemein dürfen dies maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder sein.

Die Voraussetzungen, die Sie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis benötigen, sind in der Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgelegt (s. Anhang).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Alle anderen Voraussetzungen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kieler Kindern gelten für sie jedoch in gleichem Maße. Wenn diese erfüllt sind, kann eine „Anerkennung als Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern“ betreut, beantragt werden, damit Eltern einen Zuschuss zu den Betreuungskosten erhalten können.

Als Tagespflegeperson in Kiel arbeiten

Freiberuflichkeit oder Festanstellung?

Die meisten Kindertagespflegepersonen sind **freiberuflich** tätig. Für sie gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einer beruflichen Selbständigkeit, d.h. sie führen aus ihren Einkünften selbst Einkommensteuer an das Finanzamt ab und sorgen eigenständig für ihre Sozialversicherungen.

In Kiel bieten zwei Träger die Möglichkeit an, als Tagespflegeperson in **Festanstellung** zu arbeiten. Informationen über eine solche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erhalten Sie bei:

AWO Kiel e.V.
Tagesmütterbüro
Narvikstr. 3
24109 Kiel
www.awo-kiel.de

Frau Cordes, Herr Molt
Tel. 523689
tagesmuetter@awo-kiel.de

Pädiko e. V.
Knooper Weg 75
24116 Kiel
www.paediko.de

Frau Rütten, Frau Schröder
Tel. 9826390
info@paediko.de

„**Kinderfrauen**“, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, müssen in der Regel in einem festen Arbeitsverhältnis, z.B. im Rahmen eines Minijobs, von den Eltern angestellt werden.

Die folgenden Informationen gelten hauptsächlich für **freiberuflich tätige Kindertagespflegepersonen**, die die Kinderbetreuung in ihren Räumen oder in angemieteten Räumen anbieten. Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2019. Für aktuelle Daten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen.

Einkünfte einer freiberuflichen Kindertagespflegeperson

Finanzielle Förderung durch die LH Kiel

Wenn Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson Kieler Kinder betreuen, erhalten Sie von der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag der Eltern eine leistungsbezogene Geldleistung. Die aktuelle Höhe können Sie dem Menüpunkt: „Von Tagespflege leben“ auf www.kiel.de/kindertagespflege finden.

Diese Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten, die Ihnen für den **Sachaufwand** entstehen und einen Betrag zur Anerkennung Ihrer **Förderleistung**. Sie gilt für die Betreuungszeit werktags zwischen 7 und 17 Uhr, zu anderen Tageszeiten und am Wochenende ist die Höhe der Förderung verändert.

Ein Teil dieser Geldleistung wird über die Elternbeiträge finanziert.

Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson dürfen nicht erhoben werden.

Sofern Sie die Kindertagespflege in **angemieteten Räumen** anbieten, kann unter bestimmten Voraussetzungen (s. §3, Abs 6 „Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung in Kindertagespflege“ im Anhang) in den ersten drei Monaten nach Betreuungsbeginn die angemessene Kaltmiete, ab dem vierten Monat bis zum 24. Monat eine zusätzliche Sachkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt werden. Ab dem 25. Monat nach Eröffnung Ihrer Kindertagespflegestelle werden die Mietkosten mit einer zusätzlichen Sachkostenpauschale von 0,10 € pro Kind und Stunde weiter gefördert.

Außerdem erstattet Ihnen die LH Kiel die Kosten für Ihre **Unfallversicherung** bei der BGW sowie jeweils die Hälfte Ihrer angemessenen nachgewiesenen Beiträge zur **Sozialversicherung** (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Die oben genannten Beträge werden während einer betreuungsfreien **Urlaubszeit** von sechs Wochen im Jahr weitergewährt.

Im **Krankheitsfall** steht Ihnen die Weitergewährung der oben genannten Zahlungen bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu. In dieser Zeit übernimmt die LH Kiel auch die Kosten für die vereinbarte Vertretungsregelung.

Wenn Sie eine neue Kindertagespflegestelle aufbauen, haben Sie die Möglichkeit, einen **Investitionszuschuss** von bis zu 1500,00 € (Stand 2019) für Ihre Erstausrüstung zu beantragen.

Die Kosten für **Fortbildungen**, die pädagogische Themen für Kindertagespflegepersonen behandeln, werden vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in gewissem Umfang anteilig erstattet. Darüber hinaus können Sie für Fortbildungsveranstaltungen Ihre vereinbarte Vertretungsregelung an bis zu drei Betreuungstagen im Kalenderjahr kostenfrei in Anspruch nehmen.

Einkommensbesteuerung

Als freiberufliche Kindertagespflegeperson sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Meldung über die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Ihren Gewinn (das ist das steuerpflichtige Einkommen) listen Sie dabei mit Hilfe einer Einnahmeüberschussrechnung auf.

Einkommensteuerpflichtig sind in der Regel ledige Personen mit einem Einkommen ab 9.168 € und Verheiratete bei gemeinsamer Veranlagung ab einem Einkommen von 18.336 € (Stand 2019).

Das steuerpflichtige Einkommen setzt sich aus allen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zusammen. Die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und zu den Sozialversicherungen müssen nicht versteuert werden.

Betriebsausgaben sind z.B. Miete, Mobiliar, Spielzeug, Fachliteratur, Fortbildungen, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, etc.

Die Betriebsausgaben von freiberuflichen Tagespflegepersonen können durch eine **Betriebsausgabenpauschale** angegeben werden. Pro Kind, das in Vollzeit betreut wird, wird eine Betriebsausgabenpauschale von 300,00 € gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie entsprechend anteilig gekürzt, z.B.:

5-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden: 225,00 €

5-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden: 150,00 €

4-Tageweche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden: 120,00 €

Statt der Pauschale können auch tatsächliche höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis innerhalb eines Jahres ist jedoch nicht zulässig.

Empfehlung:

Kindertagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden sollte.

Weitere Hinweise:

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbsteuer: Kindertagespflege ist kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO), d.h. Gewerbsteuer fällt nicht an.

Umsatzsteuer: Tagespflegepersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege (www.handbuch-kindertagespflege.de)

Sozialversicherungen

Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Lebens- oder Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 445,00 € monatlich (selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen) bzw. 450,00 € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen; Stand: 2019). Eine Krankengeldversicherung ist für Familienversicherte nicht möglich. Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflegetätigkeit gesetzlich versichert waren, entweder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder als Empfänger / in von Arbeitslosengeld. Seit dem 01.01.2019 liegt die Mindestbemessungsgrundlage für geringverdienende Selbstständige bei 1.038,33 € im Monat. In diesem Fall gilt ein Beitragssatz in der Höhe von 14 % (Stand 2019). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. KTPP können wahlweise auch zusätzlich eine Krankengeldversicherung abschließen, um bei Krankheit oder Mutterschaft Leistungen bekommen zu können. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz 14,6 % der Mindestbemessungsgrundlage von 1038,33 €. Ist das monatliche Einkommen höher als 1038,33 €, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen zu versteuernden Einkommens berechnet.

Beispiele für Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung als selbstständige Kindertagespflegeperson:

Steuerpflichtiges Einkommen pro Monat	KV Beitragssatz ohne Krankengeld	KV Beitragssatz mit Krankengeld
bis 445,- €	beitragsfrei familienversichert	
445,- € - 1038,33 €	145,37 €	151,60 €
über 1038,33 €	14% des steuerpflichtigen Einkommens	14,6% des steuerpflichtigen Einkommens

(Stand 2019, ohne Gewähr)

Die Beitragsbemessung erfolgt in der Regel anhand des letzten Einkommensteuerbescheides. Bei einer veränderten Einkommenssituation können Sie sich kurzfristig mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben, diese betragen aktuell im Durchschnitt 0,9 % (Stand 2019).

Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 % (ohne eigene Kinder).

Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der angemessenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Rentenversicherung

Für Kindertagespflegepersonen besteht eine Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Das heißt, Sie müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Ihre Anmeldung innerhalb dieser Frist ist auch dann zwingend notwendig, wenn in dieser Zeit noch keine Einkünfte erzielt werden oder der durchschnittliche monatliche Gewinn unter 450,- € liegt.

Wenn Sie im Durchschnitt ein monatlich anrechenbares Einkommen von mehr als 450,- € erzielen, sind Sie rentenversicherungspflichtig und bezahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt derzeit 18,6 % Ihres anrechenbaren Einkommens. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für Tagespflegepersonen nicht möglich.

Die Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen Altersvorsorge wird Ihnen bei Nachweis durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet. Dies gilt auch für den Beitrag zu einer angemessenen privaten Altersvorsorge, wenn Sie aufgrund von regelmäßig geringfügigem Verdienst nicht gesetzlich versicherungspflichtig sind.

Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2019.
Für aktuelle Daten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen!

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder ausüben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§ 28a SGB III). Voraussetzung ist u. a., dass unmittelbar bzw. in einem bestimmten Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit bereits ein Versicherungspflichtverhältnis

(z. B. ein Arbeitsverhältnis) bestand. Außerdem muss der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Nähere Informationen erteilt die zuständige Arbeitsagentur.

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege (www.handbuch-kindertagespflege.de)

Unfallversicherung

Wenn Sie durch die LH Kiel geförderte Kieler Kinder betreuen möchten, müssen Sie selbst bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert sein. Die nachgewiesenen Beiträge werden Ihnen auf Antrag von dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet.

Kinder, die bei einer Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden, sind bei der Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz gilt für alle mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und die notwendigen Wege (auch der Weg zur Kindertagespflegestelle und zurück).

Haftpflichtversicherung

Bei Kinderbetreuung in Tagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht, die sonst grundsätzlich die Eltern wahrnehmen, automatisch auf die Kindertagespflegeperson. Für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Kindertagespflegeperson.

Da die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ohne Weiteres dem privaten Lebensbereich zuzuordnen ist, sollten Sie bei Ihrer Privathaftpflichtversicherung nachfragen, ob die übernommene Aufsichtspflicht für Kindertagespflegekinder im Versicherungsschutz enthalten ist und ob er ggf. entsprechend erweitert werden kann. Dabei sollten Schäden abgesichert sein, die das Kindertagespflegekind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet (Personen- und Sachschäden). Nicht alle Versicherer sind bereit, diese Erweiterung einzurichten und die Beiträge sind unterschiedlich hoch. Außerdem ist es empfehlenswert, Auskünfte schriftlich einzuholen, um im Ernstfall darauf zurückgreifen zu können.

Falls Schäden an Dritten durch ein Kind entstehen, während es pflichtgemäß beaufsichtigt wird, werden diese von Versicherungen häufig **nicht** abgedeckt. Da ein Kind unter 7 Jahren rechtlich nicht schuldfähig ist, kann es für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).

Schäden, die das Kindertagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da das Tageskind hier versicherungstechnisch wie ein eigenes Kind behandelt wird. Für diese Fälle sollten in der Betreuungsvereinbarung Regelungen getroffen werden, die im Schadensfall greifen und Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld vermeiden können. Eine solche Regelung könnte lauten:

“Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind dann ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Tagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste

Beratung und Vermittlung

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben, bietet Ihnen das „Servicebüro Kindertagesbetreuung / Vermittlung und Beratung Kindertagespflege“ umfassende Beratung rund um den Weg zur Tagesmutter / zum Tagesvater, zur Pflegeerlaubnis und zur finanziellen Förderung sowie zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Im persönlichen Gespräch berücksichtigen wir Ihre individuelle Lebenssituation und unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

Kontakt:

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Servicebüro Kindertagesbetreuung

Andreas-Gayk-Str. 31

24103 Kiel

1. Stock / Gebäudeteil B

Postleitzahl	Fachberaterin
24106, 24107, 24159	Frau Butscher, Zi B 156 Tel.: 901- 2958 e-mail: Ronja.Butscher@Kiel.de
24105, 24116	Frau Deis-Hoque, Zi. B 154 Tel.: 901 - 3139 e-mail: Deis-Hoque@kiel.de
24109, 24111, 24118, 24148, 24149	Frau Grüsser, Zi B 131 Tel.. 901- 3223 e-mail: Feentje.Gruesser@Kiel.de
24113, 24145	Frau Meier, Zimmer B 166 Tel.: 901 - 3138 e-Mail: Swenja.Meier@kiel.de
24103, 24114	Frau Möller, Zimmer B 162 Tel.: 901- 3198 e-Mail: Miriam.Moeller@kiel.de
24143, 24146, 24147	Frau Schulz, Zimmer B 164 Tel.: 901 – 3134 e-Mail: Stefanie.Schulz@kiel.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag: 10 bis 12 Uhr

Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

und nach Vereinbarung

Als freiberufliche Kindertagespflegeperson können wir Ihre Daten nach Erteilung Ihrer Pflegeerlaubnis auf Wunsch in die „Internetbörse“ unter www.kiel.de/kindertagespflege aufnehmen.

Auch während Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen wir Ihnen als Ansprechpartnerinnen für alle Belange, die Ihre Arbeit betreffen, zur Verfügung. Wir bieten Ihnen fachliche Beratung und Begleitung beim Umgang mit Eltern und unterstützen Sie bei allen Fragen rund um die Entwicklung Ihrer Kindertagespflegekinder.

Wir veranstalten regelmäßig Treffen für Kindertagespflegepersonen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. Wir informieren Sie über aktuelle Fortbildungsangebote im Bereich der Kindertagespflege.

Neben der Vermittlung über das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen haben Sie weitere Möglichkeiten, Ihre eigene Kindertagespflegestelle zu präsentieren, wie z.B.:

- Aushänge im Stadtteil
- Anzeigen in der Tagespresse oder in speziellen Familienmagazinen
- Gestaltung eines eigenen Internetauftritts
- Aufnahme in Internetportalen zur Vermittlung von Tagespflegepersonen

Betreuungsvertrag

Ein Betreuungsvertrag regelt alle getroffenen Vereinbarungen, die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vereinbart werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind beide Parteien dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Gemäß §1, Absatz 5 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege sind „Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten“.

(siehe Anhang)

Einen Mustervertrag finden Sie im Internet unter www.kiel.de/kindertagespflege auf der Seite „Downloads für Tagespflegepersonen“.

Vernetzung

Eine gute Vernetzung mit anderen Tagesmüttern und Tagesvätern kann erheblich dazu beitragen, die eigene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zufriedenstellend zu erleben. So können Sie im Kontakt und Austausch gegenseitige Unterstützung erfahren, sich z.B. zu gemeinsamen Unternehmungen mit den Kindertagespflegekindern zusammenschließen oder die Werbung für Ihre Kindertagespflegestelle in Kooperation gestalten.

Mindestens 2 x pro Jahr werden alle freiberuflichen Kindertagespflegepersonen von der Beratungs- und Vermittlungsstelle zu einem Austausch- und Informationstreffen eingeladen.

In einigen Stadtteilen finden regelmäßige Treffen der Kindertagespflegepersonen mit den Tageskindern in geeigneten Räumlichkeiten statt. Ihre zuständige Fachberaterin erteilt Ihnen gerne entsprechende Auskünfte und Kontaktadressen.

In Kiel gibt es auch eine Vereinigung von Kindertagespflegepersonen, die sich als Interessenvertretung für Tagesmütter / Tagesväter auf kommunaler Ebene einsetzen.

Die Sprecherinnen organisieren regelmäßige Regionalgruppen-Treffen für den fachlichen Austausch und zur Planung von Vorhaben im Bereich der Kindertagespflege.

Bei Interesse wenden Sie sich an die:

Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Kiel

Frau Monika Teschendorf und Frau Ninette Stange
e-Mail: interessengemeinschaft-KTPP-Kiel@gmx.de

Zum Weiterlesen

Auf diesen Internetseiten finden Sie weitere Informationen rund um die Kindertagespflege:

Internetseite der Landeshauptstadt Kiel:

- www.kiel.de/kindertagespflege

Eine Haftung für die Inhalte folgender Internetseiten kann nicht übernommen werden.

Publikationen zum Bestellen oder Herunterladen:

- „Handbuch Kindertagespflege“
www.handbuch-kindertagespflege.de
- „Tagesmutter und Tagesvater - Neue berufliche Perspektiven in der Kindertagespflege“
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/volltextsuche.did=188574.html>
- „Was bleibt?! – Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ab 2019“
Der Paritätische/ Gesamtverband
[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/8090610617ccbb41c1258412002d1d99/\\$FILE/Was_bleibt_2019_8.Aufl.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/8090610617ccbb41c1258412002d1d99/$FILE/Was_bleibt_2019_8.Aufl.pdf)

Allgemeines:

- www.fruehe-chancen.de
- www.familienhandbuch.de

Bundesverband für Kindertagespflege:

- www.bvktp.de

Rechtsfragen sowie Fragen zur Einkommenssteuer:

- www.tagespflege-vierheller.de
- <https://service.hessen.de/html/Steuerliche-Behandlung-von-Tagespflegepersonen-3215.htm>

Für „Kinderfrauen“:

- [Minijob-Zentrale - Startseite](#)

Deutsche Rentenversicherung Bund:

- www.deutsche-rentenversicherung.de

Unfallversicherung:

- www.bgw-online.de (für Kindertagespflegepersonen)
- www.uk-nord.de (für Kinder in Tagespflege)

Kinderärztliches Informationsportal:

- www.kita-gesundheit.de

Informationsblätter zum Infektionsschutz (Hinweise zum Umgang mit diversen Erkrankungen/ Parasitenbefall vom Gesundheitsamt Kiel

- www.kiel.de/de/gesundheitsamt/soziales/gesundheitsamt_vorsorgen_heilen/infektionsschutz/informationblaetter_infektionsschutz.ph Ärztliches Gesundheitszeugnis

S A T Z U N G
der Landeshauptstadt Kiel

über die Förderung in Kindertagespflege

Vom: 24.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl Schl.- H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und Höhe.
- (3) Für die Vermittlung wird der individuelle Bedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch und Wahlrecht gem. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Kindertagespflege erfolgt für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder des / der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (5) Die Verantwortung für Vereinbarungen zu Inhalten des Betreuungsverhältnisses, die über diese Satzung hinausgehen, liegt bei den beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.
- (6) Eine Finanzierung der Tagespflege nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Abs. 1 schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Tagespflegeperson

1. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Die weitere Ausgestaltung aller Einzelheiten ist in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII geregelt.
2. Tagespflegepersonen benötigen die Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. § 2 Abs.1, Ziff.1, Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Es muss sich um ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis handeln.
4. Tagespflegepersonen, die aufgrund ihres Wohnsitzes bezüglich der Erlaubniserteilung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers fallen, müssen dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ihre Pflegeerlaubnis ebenso wie alle weiteren in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII geforderten Nachweise vorlegen.

(2) Voraussetzungen für das Förderverhältnis:

1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Kiel haben.
2. Es müssen die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sein.
 - a) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

- b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.
- c) Ein Kind das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- d) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

3. Voraussetzung für die Förderung ist der regelmäßige Besuch des Kindes in der Tagespflegestelle.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Bei der Tätigkeit im Haushalt der Erziehungsberechtigten, entfällt die pauschalierte Zahlung der Sachkosten.
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten wird ein Betrag von 1,80 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Die Förderleistung wird leistungsbezogen gezahlt und ist in zwei Stufen ausgestaltet. Der Aufstieg in die höhere Leistungsstufe wird bei Erfüllung der untenstehenden Kriterien auf Antrag gewährt.

<i>Qualifikation der Tagespflegeperson</i>	<i>Betreuungsstundensatz</i>
<i>Stufe 1 160 Std.-Grundqualifikation und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen</i>	<i>3,01 €</i>
<i>Stufe 2 Erzieher*in und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen oder 160 Std.-Grundqualifikation und 3-jährige Berufserfahrung sowie Qualifikation zur Fachkraft für Frühpädagogik und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen</i>	<i>3,44 €</i>

Jeweils zum 1. August eines Jahres wird die Förderleistung entsprechend des aktuellen Tarifes des TVöD (SuE) in der Weise angepasst, dass sie um die prozentualen Erhöhungen, die innerhalb der vorhergehenden 12 Monate wirksam wurden, erhöht wird. Die prozentuale Erhöhung richtet sich nach dem niedrigsten Wert in der jeweiligen Entgeltgruppe (Stufe 1/Entgeltgruppe S3; Stufe 2/Entgeltgruppe 8a).

Die jeweils aktuelle Höhe der Förderleistung ist unter www.kiel.de/kindertagespflege einzusehen.

- (2) Den Tagespflegepersonen werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag für die Dauer der Betreuung von Kieler Kindern die hälftigen Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Außerdem wird der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn im laufenden Kalenderjahr eine öffentlich geförderte Kindertagespflege für Kieler Kinder bestand.
- (3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgt leistungsbezogen und schließt private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Erziehungsberechtigten für spezielle Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle.

(4) Wird die Tagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten abhängig in deren Haushalt beschäftigt, kann eine Zuzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Aufnahme des Kindes eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson an einem Fachberatungsgespräch und eine abschließende Klärung aller Sozialversicherungsfragen im Sachbereich Gebühren- und Beitragsberechnung erfolgt. Die Zahlung erfolgt nach Abtretungserklärung der Förderleistungen der Tagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber.

(5) *Aufgrund eines erhöhten Förderbedarfes für ein Kind kann die Notwendigkeit bestehen, dass dieses Kind zwei Plätze in einer Tagespflegestelle belegt. Ein erhöhter Förderbedarf ist beispielsweise für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensmonat anzunehmen. Einzelfallentscheidungen trifft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Nachweis. In diesen Einzelfällen kann auf gesonderten Antrag der Tagespflegeperson die doppelte Geldleistung gezahlt werden, sofern tatsächlich ein Platz freigehalten wird. Eine besondere Eignung der Tagespflegeperson muss vorliegen.*

(6) *Übernahme von Mietkosten*

Findet die Betreuung in ausschließlich für die Tagespflege angemieteten Räumen statt, weil die anerkannte Tagespflegeperson selbst keine für die Betreuung geeignete Wohnung zur Verfügung hat, wird in den ersten drei Monaten der Betreuung zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Sachkosten, die angemessene Kaltmiete (Grundmiete und Betriebskosten) als Sachkosten anerkannt und gefördert.

Die zusätzlichen Sachkosten für Mieten werden höchstens in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gezahlt.

Ab viertem Monat wird eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 0,30 € pro Kind und Betreuungsstunde bis zur vollen Auslastung der Tagespflegestelle mit fünf Kindern und maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Betreuungsbeginn in angemieteten Räumen gezahlt. Danach wird eine Zahlung von 0,10 € pro Kind und Betreuungsstunde weitergeführt.

Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen klärt vor Anmietung der Räumlichkeiten durch die Tagespflegeperson den Betreuungsbedarf im Stadtteil mit dem Jugendamt ab und überprüft anschließend die Notwendigkeit der Anmietung, die Eignung der Räumlichkeiten und die Angemessenheit der Miete. Die Miete gilt in der Regel als angemessen, wenn der Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz (§ 12 Abs. 1 WoGG; Mietstufe V; eine Person) nicht überschritten wird. Dieser Höchstbetrag gilt für Räumlichkeiten, die für die Betreuung von fünf Kindern geeignet sind. Sofern die Räumlichkeiten für weniger Kinder geeignet sind, gilt nur der entsprechend anteilige Höchstbetrag als angemessen.

Die Voraussetzung für die Übernahme der oben genannten Mietkosten ist, dass dadurch neue Betreuungsplätze entstehen.

Für alle bereits bestehenden Plätze in angemieteten Räumlichkeiten wird nach positiver Prüfung des aktuellen Bedarfes für Mieten eine Zahlung von 0,10 € pro Kind und Betreuungsstunde gewährt.

(7) *Betreuungszeiten*

1. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Kindertagespflege wird, wenn sie nicht ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung stattfindet, ab einem Umfang von 10 Betreuungsstunden in der Woche gefördert. In der Regel soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in den o. g. Fällen abweichende Entscheidungen treffen.

2. Grundsätzlich sind Betreuungszeiten zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr möglich. Sie können entsprechend des Bedarfs der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung des Kindeswohles flexibel gestaltet werden. Die Betreuung in den sogenannten Sonderzeiten, die über die reguläre Betreuungszeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr hinausgeht, wird wie folgt gefördert:

Sonderzeiten	Form
6:00 - 7:00 Uhr; 17:00 - 22:00 Uhr Samstag; Sonntag; Feiertag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Übernachtung Kinder u3: 22:00 - 6:00 Uhr	75 % der gesamten laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde
Übernachtung ü3: 22:00 - 6:00 Uhr	50 % der gesamten laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde

3. *Wenn Kindertagespflege zu Sonderzeiten oder ergänzende Kindertagespflege vorgesehen ist, prüft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen vor Abschluss eines Betreuungsvertrages, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht. Der Bedarf der Erziehungsberechtigten ist durch Beschäftigungsnachweise und eine schriftliche Begründung zu belegen.*

(8) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für einen Zeitraum von vier Wochen wird die Eingewöhnungszeit im vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gefördert. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine längere Eingewöhnungszeit mit der Tagespflegeperson vereinbart haben. Innerhalb der vierwöchigen Eingewöhnung ist eine fristlose Kündigung möglich.

(9) Unterbrechungen der Kindertagespflege

- In der öffentlich geförderten Tagespflege darf die betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Tagespflegeperson nicht mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr betragen. Der 24.12. und 31.12. gelten jeweils als halbe Tage. Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen fördert diese Schließungszeit. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson ist eine entsprechende Regelung im Betreuungsvertrag zu treffen. Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird zu Beginn des Jahres mit den Erziehungsberechtigten getroffen und ist dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.*
- Darüber hinaus werden bis zu drei Betreuungstage im Kalenderjahr für Fortbildungen der Tagespflegepersonen gefördert.*
- Bei krankheitsbedingten Unterbrechungen der Kindertagespflege von Seiten der Tagespflegeperson wird die Förderung von insgesamt bis zu zwei Wochen im Jahr auf Nachweis fortgesetzt. Als Krankheit im weitesten Sinne gelten auch die Krankheit eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr und gewichtige persönliche Ereignisse.*
- Bei langfristiger Erkrankung des betreuten Kindes kann der Anspruch der laufenden Geldleistung bis zu vier Wochen geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Erkrankungszeiten müssen umgehend von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen mitgeteilt werden. Auf An-*

trag der Erziehungsberechtigten kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eine Einzelfallentscheidung zur weiteren Freihaltung des Platzes treffen.

5. Bei allen Unterbrechungen der Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson muss das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend informiert werden.

(10) Vertretungsregelung

Für Krankheits- und Fortbildungszeiten von Tagespflegepersonen gibt es unterschiedliche geförderte Vertretungsalternativen. Die Tagespflegeperson legt sich auf eine der geförderten Varianten fest.

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses teilt die Tagespflegeperson den Erziehungsberechtigten die von ihr gewählte Vertretungsvariante mit und vereinbart diese in dem Betreuungsvertrag.

Den Erziehungsberechtigten entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten. Die Zahlungen an die im Krankheits- oder Fortbildungsfall zu vertretende Tagespflegeperson werden bei Krankheit für bis zu zwei Wochen und bei Fortbildung bis zu drei Tage kalenderjährlich auf Nachweis weitergewährt.

Der Antrag auf Förderung der Vertretungskraft im Krankheits- und Fortbildungsfall muss von den Erziehungsberechtigten im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen gestellt werden.

§ 4

Kostenerstattung für Qualifizierungen der Tagespflegeperson

(1) Grundqualifikation

Die Kosten der Grundqualifizierung als Tagespflegeperson werden der Teilnehmerin / dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag anteilig bis zu einer Höhe von maximal 200,00 € erstattet. Die förderungsfähige Summe ergibt sich aus den Gesamtkosten der Grundqualifizierung. Nach abgeschlossener Qualifizierung und Aufnahme eines Kieler Kindes in Tagespflege besteht für die Tagespflegeperson zusätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Qualifikation die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag den geleisteten Eigenanteil in Höhe von 250,00 € erstatten zu lassen. Ebenso werden Teilnehmerinnen / Teilnehmer einer 40-stündigen Nachqualifizierungsmaßnahme die Kosten in Höhe von maximal 100,00 € auf schriftlichen Antrag bei Beginn der Betreuung von Kieler Kindern erstattet.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen sind:

- a) *der Wohnort der Tagespflegeperson in Kiel,*
- b) *die Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Kieler Kindern,*
- c) *die Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren vor Kursbeginn durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.*

Die geleistete Kostenbeteiligung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen für die Grundqualifikation ist von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer zu erstatten, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren die Tätigkeit als Tagespflegeperson in Kiel aufgenommen wird.

(2) Fortbildungen

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kieler Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet.

Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse sind von der Erstattung ausgenommen.

Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max. 10,00 € gefördert. Die Erstattung ist bis zum 15.12. des Kalenderjahres im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen schriftlich zu beantragen.

Alternativ kann über die Dauer von zwei Jahren auch die Fortbildung zur Fachkraft für Früh-pädagogik (Mindeststundenzahl von 100) mit einem Betrag von bis zu 400,00 € bezuschusst werden.

§ 5 Verfahren

(1) Antragstellung

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich, welcher einen eigenen, von der Tagespflegeperson auszufüllenden, Abschnitt enthält, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung festgelegt werden können.

Die Förderung erfolgt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeht.

Wenn die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden, kann im Einzelfall eine rückwirkende Förderung von bis zu 12 Monaten erfolgen.

Veränderungen bezogen auf Sonderzeiten und im Betreuungsumfang werden nach Antrag ab dem Monat der Änderung berücksichtigt. Hierbei sind Veränderungen, die vor dem 16. eines Monats wirksam werden für den vollen Monat und Veränderungen, die nach dem 16. eines Monats wirksam werden, für den halben Monat förderungsfähig.

Reduzierungen des Betreuungsumfanges werden, sollten sie erst nachträglich bekanntgegeben werden, ab dem Monat der tatsächlichen Änderung in der oben genannten Weise bei der Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson, zurückgefordert.

(2) Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend über wichtige Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, und alle Änderungen gegenüber der Antragstellung schriftlich zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere für:

1. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf
 - a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
 - d) die Änderung der Wohnanschrift,
 - e) die Unterbrechung der Betreuung und
 - f) eine Änderung der Familienverhältnisse.

2. Tagespflegepersonen im Hinblick auf
 - a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses,
 - b) die Änderung der Wohnanschrift,
 - c) die Unterbrechung der Betreuung (beispielsweise Krankheit des Kindes, Krankheit der Tagespflegeperson, Urlaub),
 - d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen zu aktuellen Kapazitäten und Belegungszahlen,
 - e) die Nachweise der geleisteten Betreuungszeiten, die von den Erziehungsberechtigten monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Verlangen vorzulegen.

Die Kooperation mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.

(3) Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist der Tagespflegeperson schriftlich vorzulegen und mit Unterschrift der Tagespflegeperson an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weiterzuleiten.

Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Andere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kündigungsfristen sind in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht zulässig.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und *Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz und des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege vom 11.07.2014 außer Kraft.

Kiel, den 24.05.2019

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer

**RICHTLINIE
der Landeshauptstadt Kiel**

**über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege
gemäß § 23 Abs. 3 und § 43
Sozialgesetzbuch VIII**

- 1 Rechtsgrundlage
- 2 Zweck und Gegenstand der Förderung 3 Grundsätze der Förderung
 - 3.1. Tagespflege im Haushalt der Eltern
 - 3.2. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen
 - 3.3. Tagespflege in angemieteten Räumen
 - 3.4. Großtagespflegestellen

- 4 Pflegeerlaubnis
 - 4.1. Eignungsvoraussetzungen
 - 4.1.1. Formale Voraussetzungen
 - 4.1.2. Persönliche Voraussetzungen
 - 4.1.3. Rahmenbedingungen der Tagespflege
 - 4.1.4. Mitwirkungspflichten
 - 4.2. Versagensgründe
 - 4.3. Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis

- 5 Qualifizierung
 - 5.1. Grundqualifikation
 - 5.2. Weiterqualifizierung -

- 6 Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Weiter gelten die §§ 37 bis 40 des Jugendförderungsgesetz (JuFöG); §§ 2, 4 und 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO) ebenso wie die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege sowie die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

2.Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der/ des Erziehungsberechtigten oder in angemieteten Räumen betreut.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach den in der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

3.Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege wird nach § 22 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten geleistet. Nach § 12 KiTaVO kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

3.1Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern

Für Tagespflegepersonen, die als sogenannte „Kinderfrauen“ im Haushalt der / des Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder tätig sind, gilt neben den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie:

Die Aufnahme eines öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisses mit einer Kinderfrau setzt die Anerkennung ihrer persönlichen Eignung durch die Landeshauptstadt Kiel voraus. Diese Eignungsüberprüfung umfasst bis auf die Überprüfung der Räumlichkeiten alle unter 4. beschriebenen Kriterien des Erlaubnisverfahrens.

3.2 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tagespflegepersonen liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Dieser versichert im Rahmen der Erlaubniserteilung, dass alle formalen und persönlichen Voraussetzungen bei der Tagespflegeperson gegeben sind. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht trägt er dafür Sorge und bescheinigt schriftlich, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

3.3 Tagespflege in angemieteten Räumen

Die Kindertagespflege darf nach § 12 KiTaVO in angemieteten Räumen nur geleistet werden, wenn die familienähnliche Betreuung auch in dieser Form gewährleistet ist.

Es müssen ein Wohn- / Spielzimmer und ein Ruhe-/ Schlafraum zur Verfügung stehen. Eine Küche und ein Bad müssen vorhanden sein.

3.4 Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen laut §§ 12 und 13 KiTaVO sichergestellt

werden, dass für das Kind stets erkennbar dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen (Wohn- / Spielzimmer und Ruhe- / Schlafraum) erbracht werden. Diese Räume sollen familienähnlich eingerichtet sein. Die Nutzung von Funktionsräumen kann gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeit für die Kinder stets bei der gleichen Tagespflegeperson bleibt. Ebenso muss der familienähnliche, nichtinstitutionelle Charakter dieser Betreuungsform deutlich erkennbar sein. Für diese Form der Kindertagespflege gelten besondere Anforderungen bezüglich der Räumlichkeiten und der Hygiene siehe 4.1.1 Zusammenschlüsse gelten nach dem Infektionsschutzgesetz als Gemeinschaftseinrichtungen. Es gilt die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz.

Baurechtlich besteht eine Genehmigungspflicht. Im Genehmigungsverfahren werden Belange wie Brandschutz, Fluchtwege, Barrierefreiheit und Parkplätze sichergestellt.

4 Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt nach § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nach § 13 KiTaVO im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist in der Regel auf fünf Jahre befristet, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Die Tagespflegeperson hat die Landeshauptstadt Kiel über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind, dazu gehören auch Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII.

Unabhängig von der gesetzlichen Erlaubnispflicht wird die Geeignetheit aller Tagespflegepersonen, die ein Kind in einem öffentlich geförderten Verhältnis betreuen möchten, entsprechend der nachfolgenden Anforderungen geprüft.

4.1 Eignungsvoraussetzungen

Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel durch Nachweise, Vereinbarungen und durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

4.1.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular,
- Tabellarischer Lebenslauf mit Bild,
- Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss - ESA)

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen,
- ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck Ärztliches Gesundheitszeugnis), bzw. bei spezifischen Fragestellungen fachärztliches Gesundheitszeugnis
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Betreuungshaushalt lebenden Personen über 14 Jahren (die Führungszeugnisse müssen nach Aufforderung oder alle fünf Jahre aktualisiert werden),
- Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- Bescheinigung über einen neun stündigen Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung spätestens nach drei Jahren),
- Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung über den Hygieneleitfaden für Kindertagespflege in Kiel
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle,
- Zustimmung des Vermieters / der Eigentümergemeinschaft.

Bei Zusammenschlüssen muss vor Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Beschreibung der Nutzung / Zuweisung der Räumlichkeiten und ein positiver Bescheid eines Antrages auf Baunutzungsänderung vorliegen. Dieser ist vom Eigentümer / Träger über einen Architekten zu stellen. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zweiter Fluchtweg Voraussetzung zur Erlaubniserteilung.

4.1.2 Persönliche Voraussetzungen

Als Grundvoraussetzung bei der Prüfung der persönlichen Eignung gelten die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive. Eine durch Gewaltfreiheit, Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend, wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.

Weitere Grundvoraussetzungen sind:

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- persönliche Merkmale: z. B. physische und psychische Belastbarkeit, Beziehungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Zuverlässigkeit, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit),
- einfühlsamer und bedürfnisorientierter Umgang mit Kindern,
- die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten,
- die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,
- die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege,
- die Bereitschaft zur Kooperation mit der Landeshauptstadt Kiel und anderen Tagespflegepersonen,-
- ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

4.1.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Rückzug entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
- Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG möglich.
- In neu eingerichteten Tagespflegestellen wird ab 2. OG eine Pflegeerlaubnis für mehr als drei Kinder nur erteilt, sofern ein zweiter Fluchtweg vorhanden ist.
- Bei einer Pflegeerlaubnis ab 2. OG wird ein funktionsfähiger Feuerlöscher gefordert.
- Kellerräume und Räume ohne Tageslicht gelten nicht als Aufenthalts- und Betreuungsräume.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind rauchfrei und sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung.
- Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden.
- Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse Nord, berücksichtigt.
- Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden.
- Die Größe und Zusammensetzung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt auch das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson.
- Es gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden für die Kindertagespflege in Kiel.

4.1.4 Mitwirkungspflichten

Die Landeshauptstadt Kiel ist über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere,

- die Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson,
- die Aufnahme eines Tageskindes und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- Unfälle und meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder,
- ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kinder - tagespflege stattfindet,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- gravierende Veränderungen in der Familie der Tagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes, Umzug, Auszug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.

Nach § 40 (1) JuFöG gehört es zu den Pflichten der Tagespflegeperson, der Landeshauptstadt Kiel Auskunft über die Pflegestelle und die Kinder zu erteilen. Weiter ist den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und die Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.

4.2 Versagungsgründe

Nach § 38 JuFöG ist die Pflegerlaubnis insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, oder die persönliche Eignung im Sinne von § 72 a SGB VIII nicht nachgewiesen ist,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen ungefährdet bleibt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Darüber hinaus können sich Versagungsgründe ergeben, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 4.1.2 oder 4.1.3 ergeben,
- oder Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen wird.

4.3 Rücknahme oder Widerruf der Pflegerlaubnis

- Die Pflegerlaubnis ist nach § 39 (1) JuFöG zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 38 JuFöG vorlagen oder das Wohl des Kindes in sonstiger Weise gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.
- Die Pflegerlaubnis ist nach § 39 (2) JuFöG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 38 rechtfertigen würden oder durch die in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Dies gilt insbesondere

- bei kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder,
- bei fehlender persönlicher Eignung,
- bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten,
- wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig Holstein verstoßen wird,
- wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird,
- wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Fortbildungsveranstaltungen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel drei Monate) vorgelegt werden.

Die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden von der Landeshauptstadt Kiel über die Rücknahme oder den Widerruf der Pflegerlaubnis und die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung umgehend informiert.

5. Qualifizierung

5.1 Grundqualifizierung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Tages- pflege- person ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lan- deshaupt- stadt Kiel im Eignungseinschätzungsverfahren.

Folgende Anforderungen sind Bestandteil des festgelegten Eignungseinschätzungsverfah- rens: Vorlage eines Gesundheitszeugnisses; Mindestalter 21 Jahre; Nachweis über einen Schulab- schluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss - ESA); ausreichen- de Deutsch- kenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift um die kommu- nikativen und so- zialen Anforderungen zu erfüllen); erweitertes Polizeiliches Führungszeug- nis; für eigene Kinder dürfen keine Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen werden; Einschät- zung der persönlichen Eignung.

Die Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit ei- nem Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden und ein Praxisteil von mindes- tens 80 Stunden gilt als Basis für die Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Für Tagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung wie sozialpäda- gogi- scher Assistentin, Erzieherin oder Sozialpädagogin ist eine angepasste Qualifikation mit einem Stundenumfang von 40 Stunden zu absolvieren. Diese Qualifikation soll mindestens folgende Themenbereiche umfassen: Motivationsklärung, Anforderungen an die Tagespfle- geperson, Kon- takt- und Eingewöhnungsphase, Bindung, frühkindliche Bildung, gesetzliche und wirtschaftliche Grundlagen.

5.2 Weiterqualifizierung / Fortbildung

Die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen ist im Umfang von mindestens sie- ben Unterrichtsstunden jährlich verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fort- laufend weiterzuentwickeln. Ebenso verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Kindertagespflege. Zusätzlich sind die Ta- gespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten Auffrischkurs für Erste Hilfe teilzunehmen.

Die Teilnahmenachweise sind der Landeshauptstadt Kiel jährlich unaufgefordert bis zum 15.12. vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozial- gesetzbuch VIII vom 01.09.2014 außer Kraft.

Kiel, den 27.6.2019



Renate Treutel Bürgermeisterin

Ärztliches Gesundheitszeugnis Zum Antrag auf Pflegeurlaubnis als Tagesmutter/Tagesvater

für

Name:	geb.
Adresse:	

Frau/Herr _____ ist mir seit _____ als

Hausarzt / Facharzt für _____ bekannt.

Hiermit bescheinige ich, dass mein/e o.g. Patient/in frei ist von

- ansteckenden Krankheiten und Anfallsleiden
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychischen Erkrankungen
- sonstigen beeinträchtigenden und/oder chronischen Erkrankungen, die der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege entgegenstehen.

Aus ärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater und die damit verbundene regelmäßige Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Mein/e Patient/in ist psychisch und physisch belastbar.

Evtl. ergänzende Hinweise: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152, 24099 Kiel
Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen
Servicebüro Kindertagespflege
Neues Rathaus
Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel

Redaktion: Stefanie Schulz, Amt für
Kinder- und Jugendeinrichtungen
Layout Titelblatt: pur.pur GmbH Visuelle Kommunikation
Druck: Rathausdruckerei
11. überarbeitete Auflage: 100 Stück

Kiel, August 2019